

Satzung des gemeinnützigen Vereins Nistplatz e.V.

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen Nistplatz.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

Der Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein Nistplatz e. V. möchte für Freiburg ein Erfahrungsfeld der Sinne realisieren und fortführen. „Es ist nichts im Verstand, was nicht zuvor in den Sinnen war“ erkannte bereits Aristoteles. In einem Erfahrungsfeld werden die Sinneswahrnehmungen von Kindern, Jugendlichen aber auch Erwachsenen spielerisch geschult. Durch Wahrnehmungsübungen wird ein waches Bewusstsein geschaffen für sich selbst, die Mitmenschen und die Umwelt in der wir leben. Das Erfahrungsfeld ist eine interaktive Sinnes-Installation an deren vielfältigen Stationen man sich in verschiedenen Sinnesbereichen betätigen kann. Die Stationen werden individuell nach funktionalen als auch ästhetischen Gesichtspunkten von Künstlern für dieses Erfahrungsfeld entworfen. Die ansprechende, auch künstlerische Gestaltung ist besonders bei Sinnes-Installationen von großer Bedeutung. Besucher werden mit Ihrer Menschlichkeit und Ihren sinnlichen Fähigkeiten als Menschen konfrontiert und nehmen Eindrücke mit, die ihr Leben bereichern. Der Verein fördert sowohl die Kinder- und Jugendarbeit als auch die darstellende und bildende Kunst sowie die Erziehung und Volksbildung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Die Realisierung eines Erfahrungsfeldes auf dem Gelände des Mundenhofes in Freiburg im Breisgau.
- Die Fortführung, Erweiterung und Unterhaltung des Erfahrungsfeldes.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins noch werden sie durch Vorrechte begünstigt. Das gleiche gilt bei Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglied kann jede volljährige natürliche Person oder juristische Person werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann den Aufnahmeantrag innerhalb eines (1) Monats ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Die Mitgliedschaft entsteht mit Annahme der schriftlichen Anmeldung durch den Vorstand.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder (bei juristischen Personen) Auflösung.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Der Beitrag beträgt 35,- EUR für natürliche Personen und 95,- EUR für juristische Personen.

Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Wahl und Abwahl des 3-köpfigen Vorstands,
 - die Wahl der Funktion des / der 1. und 2. Vorsitzenden,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - die Wahl der Kassenprüfern/innen,
 - die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur

Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem / der 1. und 2. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Ein Vorstandsmitglied übernimmt immer die Funktion des Kassenwartes.

Der Vorstand (sowie die Festlegung der Funktion der / des 1. und 2. Vorsitzenden) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Die Wiederwahl / Wiederbestimmung ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen werden.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 13 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
2. Wenn gewährleistet ist, dass die in §14,1 genannten Bedingungen erfüllt werden können, so ist das Vermögen in erster Linie dem Mundenhof zur Verfügung zu stellen.

Freiburg im Breisgau, den 14.12.2011